

SATZUNG

Kropper Diakonie-Förderverein zwischen den Meeren e.V.

Stand Mai 2026

K
R
O
P
P
E
R



Diakonie-
Förderverein
zwischen den
Meeren e.V.

Satzung des Kropper Diakonie-Förderverein zwischen den Meeren e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kropper Diakonie-Förderverein zwischen den Meeren e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Kropp.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO), der Förderung der Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie die selbstlose Unterstützung des in § 53 Abgabenordnung genannten Personenkreises auf kirchlich diakonischer Grundlage.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Anregung von gesundheits- und sozialpolitischen Initiativen und Unterstützung bereits vorhandener,
 - b) Verbesserung der Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und der Selbsthilfetätigkeit bei Angehörigen,
 - c) Schaffung von Entlastung für die Betreuenden durch Aufklärung, emotionale Unterstützung und öffentliche Hilfen,
 - d) Durchführung von Zusammenkünften und Fachtagungen mit örtlichen und regionalen Organisationen entsprechender Aufgabenstellung,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit und Durchführung von Veranstaltungen zu Aufklärungszwecken,
 - f) Einwerben von Spendengeldern zur Umsetzung der Satzungszwecke,
 - g) Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung im Bereich Demenz und Abwenden von Gefährdungen Demenzkranker durch diese Forschung,
 - h) Förderung von Verständnis und Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung für die Alzheimer-Krankheit oder andere fortschreitende Demenzerkrankungen durch Information und Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Entwicklung und Erprobung von neuen Betreuungsformen,
 - j) Erwerb und Halten von Anteilen an steuerbefreiten Körperschaften, die ebenfalls mildtätige Zwecke verfolgen durch die Unterstützung von Menschen mit Unterstützungsbedarf.
- (3) Seine steuerbegünstigten Zwecke verfolgt der Verein auch durch planmäßiges Zusammenwirken nach § 57 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) mit der Stiftung Diakoniewerk Kropp mit den folgenden Leistungsbezügen: Operatives und strategisches Management, Vermietung und Verpachtung, Verwaltungsdienstleistungen (insbesondere Geschäftsführung, Buchhaltung, Fakturierung), Beratungsdienstleistungen, Personaldienstleistungen, Personalüberlassung, Betriebliches Gesundheitsmanagement, Fort- und Weiterbildungsmanagement, Finanzdienstleistungen, Risiko- und Versicherungsmanagement, Vertragsmanagement, IT-Dienstleistungen, Marketingdienstleistungen, technische Dienstleistungen (einschließlich Gebäudemanagement), medizinisch-technische Dienstleistungen, Energie- und Fuhrparkmanagement, logistische Dienstleistungen, Speisenversorgung, Reinigungs- und Hauswirtschaftsdienstleistungen und artverwandte Dienstleistungen.

- (4) Der Verein handelt auf Grundlage des christlichen Welt- und Menschenbildes. Er fühlt sich dem diakonischen Auftrag verpflichtet, Gottes Liebe in Wort und Tat zu bezeugen. Ziel der Arbeit des Vereins ist es, Menschen in ihren Grundbedürfnissen zu unterstützen und ihre Lebensgrundlagen zu stärken. Wir begegnen jedem Menschen mit Respekt und Wertschätzung, unabhängig von seinen individuellen Gaben, Grenzen oder Bedürfnissen.
- (5) Der Verein gehört dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, Landesverband der Inneren Mission e.V., an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied aufnehmen, wenn dadurch die in dem § 2 Abs. 2 der Satzung genannten Ziele gefördert werden. Die Aufnahme wird mit Zugang der Aufnahmebestätigung in Textform wirksam. Der Verein hat bis zu 50 ordentliche Mitglieder. Die Zahl fördernder Mitglieder ist unbegrenzt.
- (2) Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen des Vorstands.
- (3) Der Verein hat fördernde Mitglieder. Über die Aufnahme der fördernden Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Sie müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 erfüllen.
- (4) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind; sie haben kein Stimmrecht.
- (5) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein entsteht, verjährt nach einem Jahr.
- (6) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch Ausschluss erfolgt, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses eines Mitglieds sind die Beiträge bis zum Wirksamwerden dieses Ausschlusses zu entrichten.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt aus dem Verein zum Ende des Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist nur gültig, wenn sie in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB gemäß § 8 Abs. 4 dieser Satzung (1. und 2. Vorsitzende) erklärt wurde;

- c) durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen;
- d) durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder eine mit den Vereinszielen unvereinbare Gesinnung offenbart oder unterstützt. Er erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief oder in vergleichbarer Weise bekannt zu geben und wird mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats in Textform Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig;
- e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Die Beiträge sind bis Ende Januar bzw. unmittelbar nach Aufnahme für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7),
- b) der Vorstand (8).

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstands, die nicht von der Stiftung Diakoniewerk Kropp benannt werden,
 - b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,
 - c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
 - d) Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anschluss an andere Organisationen und Erwerb/ Übernahme von Beteiligungen,
 - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden in der Regel einmal jährlich in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und von ihm/ihr geleitet. Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben. Fristbeginn ist der Post-/Mail-Ausgang.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands, der einer Mehrheit von Zweidrittel der Vorstandsmitglieder bedarf, oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden. Die ergänzenden Verfahrensregelungen des vorgenannten Absatzes finden entsprechend Anwendung.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, zum Beispiel Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/ Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Mitgliederversammlungen herbeigeführt werden, wenn mindestens die Hälfte der teilnehmenden Mitglieder dem Verfahren der Videokonferenz bzw. der Zuschaltung Abwesender zustimmen und dem Verfahren bis zu Beginn der jeweiligen Abstimmung nicht widersprechen.
- (6) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (7) Die Stimmberechtigung in den Mitgliederversammlungen ist wie folgt geregelt:
Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (9) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (10) Die Beschlüsse der Mitglieder werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Sie können aber auch außerhalb der Versammlung in Textform gefasst werden.
- (11) Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Bis zu vier Mitglieder des Vorstands werden von der Stiftung Diakoniewerk Kropp für eine bestimmte Position im Vorstand ernannt; diese dürfen in der Stiftung Diakoniewerk Kropp keinem Organ angehören. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Ernennung, bzw. die Wahl des Vorstands geschieht jeweils auf die Dauer von vier Jahren. Wahlen sind auch als Listen-, Block- oder Verhältniswahl zulässig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die kirchliche Eigenart des Vereins zu wahren. Sie gehören i.d.R. einer Kirche an, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist, und sind mehrheitlich evangelisch-lutherischen Bekenntnisses.
- (4) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu vier Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, sofern keine Ernennung nach Absatz 1 erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten den Verein in den Aufsichtsgremien der Organisationen, an denen die Gesellschaft Anteile und/oder Mitgliedsrechte erwirbt.

- (6) Der Vorstand bleibt über die Dauer von vier Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird, sofern es sich um ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstands handelt, durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt. Sofern es sich um ein durch die Stiftung Diakoniewerk Kropp ernanntes Mitglied des Vorstands handelt, ernennt die Stiftung Diakoniewerk Kropp ein neues Mitglied. Mitglieder des Vorstands, die aufgrund des Ausscheidens oder des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds zum Vorstand ernannt oder gewählt werden, bleiben für die Dauer der laufenden Wahlperiode (Abs. 6) im Amt.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen und von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen sind.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand, der sich eine eigene Geschäftsordnung gibt. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann einzelne Mitglieder seines Gremiums oder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (2) Der Vorstand kann eine/n hauptamtlichen Geschäftsführer/in bestellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Diakoniewerk Kropp, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Umsetzung der Liquidation ist Sache des Vorstands.

Die Änderung der Satzung erfolgte mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 24.03.2026 und tritt mit Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die letzte vorhergehende Änderung/Neufassung der Satzung erfolgte mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren vom 08.04.2025 und ist mit Eintragung in das Vereinsregister am 25.09.2025 in Kraft getreten.

Kropp, den 31. März 2026

Wolfgang Hauschild
1. Vorsitzender

Björn Haneberg
2. Vorsitzender